

Einsatz von Gesichtsvisieren im Gesundheitsbereich

Die Ärztekammer erreichen in letzter Zeit viele Anfragen, ob das Gesundheitspersonal bei der Behandlung von Patient*innen anstelle einer Schutzmaske auch ein Gesichtsvisier tragen darf und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Die COVID-19 Lockerungsverordnung regelt derzeit in § 2 Abs. 1a Z. 5 Folgendes:

"Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen durch Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet."

Gesichtsvisiere zählen zu den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen und können beim nicht unmittelbaren Patient*innenkontakt unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes, beispielweise bei Gesprächen, anstelle der Schutzmaske getragen werden bzw. stellt auch eine Plexiglastrennscheibe eine mögliche Alternative dar.

Insbesondere für die Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen ist dies von großer Bedeutung. Für Schwerhörige ist das Mund- und Gesichtsbild der Gesprächspartner*innen essenziell: durch Lippenablesen und Mimik interpretieren und verstehen sie Gesprächsinhalte. Gerade bei Gesprächen mit dieser Patient*innengruppe sind Gesichtsvisiere oder Plexiglastrennwände eine praktikable Alternative zur Schutzmaske.

Zu beachten ist aber, dass, sobald ein unmittelbarer Patient*innenkontakt erfolgt, jedenfalls ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Einmal-Handschuhe zu tragen sind bzw. bei Kontakt mit einem COVID-19 Verdachtsfall natürlich die entsprechende Schutzausrüstung anzulegen ist.